

II. Eherecht. — Droit au mariage.

Legitimation vorehelich geborner Kinder. — Légitimation des enfants nés avant mariage.

75. Urtheil vom 23. September 1876 in Sachen Stalder.

A. Christian Stalder verheirathete sich im Jahre 1866 mit Anna Engist von Konolfingen, welche vorher außerehelich einen Knaben geboren hatte. Obgleich Stalder nach seiner eigenen Erklärung nicht Vater dieses Knaben ist, beschwerte sich derselbe beim Bundesgerichte, daß die Gemeinde Rüegsau sich weigere, denselben als durch die nachfolgende Ehe legitimirt anzuerkennen und verlangte gestützt auf Art. 54 der Bundesverfassung, daß die Gemeinde hiezu verhalten werde.

B. Der Gemeinderath Rüegsau trug auf Abweisung der Beschwerde an, da von einer Legitimation des von der Ehefrau Stalder außerehelich gebornen Knaben deßhalb keine Rede sein könne, weil Stalder nicht dessen Vater sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Legitimation eines unehelichen Kindes besteht darin, daß dasselbe seinen natürlichen Eltern, Vater und Mutter, gegenüber ehelich erklärt wird, d. h. die Rechte eines ehelichen Kindes erwirbt, insbesondere also in die Familie des Vaters eintritt und dessen Geschlechtsnamen und Bürgerrecht erhält. Die Voraussetzung der Legitimation vorehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe ist daher, wie übrigens aus Art. 54 Lemma 5 der Bundesverfassung deutlich ersichtlich ist, daß die Eltern (Vater und Mutter) d e r s e l b e n sich ehelichen, was im vorliegenden Falle nicht zutrifft, da Petent selbst erklärt, nicht der Vater des von seiner Ehefrau vorehelich gebornen Knaben zu sein. Als ein dem Petenten fremdes Kind kann sonach der Knabe von ihm nicht legitimirt, sondern nur vermittelt Adoption an Kindesstatt angenommen werden. Allein über Zulässigkeit und Bedingungen der Adoption enthält die Bundesverfassung keine

Bestimmungen, sondern es sind in dieser Hinsicht einzig die kantonalen Gesetze maßgebend.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

III. Gerichtsstand. — Du for.

1. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

76. Urtheil vom 1. September 1876 in Sachen Hanimann.

A. Ulrich Würmli, Lehrer in Hemmersweil, Kanton Thurgau, belangte den J. Hanimann in St. Gallen vor dem thurgauischen Friedensrichteramt Romanshorn auf Ausrechnung bezüglich des mit dem letztern gemeinsam betriebenen Stickerereigeschäftes in Hemmersweil und Anerkennung des nach Berechnung des Würmli ergebenden Saldos von 1165 Fr. 37 Rp. Hanimann verweigerte die Einlassung, weil er in St. Gallen wohnhaft sei, worauf das Friedensrichteramt die Sache an das Bezirksgericht Arbon zum Entscheide überwies.

B. Hierüber beschwerte sich J. Hanimann beim Bundesgerichte und verlangte, daß die thurgauischen Gerichte zur Behandlung dieser Klage als nicht kompetent erklärt werden. Zur Begründung dieser Beschwerde führte Rekurrent an: Auf die Proposition des U. Würmli vom 30. Juli 1874, gemeinsam mit demselben ein Stickerereigeschäft zu betreiben, habe er im November 1874 bei Gubler-Labhardt in Steckborn zwei Stickermaschinen bestellt, wovon die eine dem U. Würmli abgegeben worden sei. Er, Rekurrent, habe die Verpflichtung übernommen, dem Würmli die Cartons und den Rohstoff zur Arbeit für beide Maschinen, welche bei Würmli in Hemmersweil aufgestellt worden seien, zu liefern, und Würmli habe die Sticker einstellen, die Fabrikation überwachen und die fertige Waare an ihn, Hanimann, abliefern müssen. Gegen Ende August v. J. sei die Liquidation beschlossen

worden, die an Würlmli abgetretene Maschine kaufweise an den Rekurrenten übergegangen und das Stickerelokal am 18. Sept. v. J. geräumt worden. Er, Rekurrent, habe wiederholt Rechnung gestellt, dagegen habe Würlmli noch nie zur Rechnungsablage gebracht werden können.

Nun sei die von Würlmli angestellte Klage nicht etwa gegen eine Societät, welche ihren Wohnsitz in Hemmersweil hätte, sondern gegen ihn, Rekurrent, persönlich gerichtet und er bestreite auch, daß seine Verbindung mit Würlmli den Charakter einer Societät an sich trage; denn sie haben keine Geldmittel zusammengelegt, um damit einen gemeinschaftlichen Endzweck zu erreichen. Jeder sei Eigenthümer dessen geblieben, was er besessen habe, und sie haben bloß die mündliche Abrede getroffen, eine Zeit lang dasjenige, was jeder mit seiner Maschine verdiene, zusammenzurechnen und zu theilen und so den Risiko beidseitig zu nivelliren.

Gemäß Art. 59 der Bundesverfassung müsse daher die von Würlmli beabsichtigte Klage beim st. gallischen Richter angebracht werden.

C. U. Würlmli trug auf Abweisung des Rekurses an, indem er geltend machte: Der Nachsatz des in der friedensrichterlichen Weisung enthaltenen Klagebegehrens sei ein überflüssiges Beiwerk des Friedensrichters. Was er, Kläger, wolle, sei eine Ausrechnung über die Liquidation eines gemeinsam betriebenen Geschäftes und diese habe er im Kreise Romanshorn, in welchem die Stickerie betrieben worden, vor dem Friedensrichter mit dem Beklagten vorzunehmen verlangt. Was nun die erste und Hauptfrage betreffe, ob zwischen den Parteien ein Societätsverhältniß bestanden habe, so sage der Art. 1235 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches, welches im Thurgau als subsidiäres Recht gelte, das Vertragsverhältniß der gemeinen Gesellschaft sei die vermögensrechtliche Verbindung zweier oder mehrerer Personen, um mit gemeinsamen Mitteln und Kräften einen gemeinsamen Zweck zu erreichen. Daß nun ein solches Verhältniß zwischen Hanimann und Würlmli bestanden habe, sei leicht zu erweisen und gehe insbesondere hervor aus

1. einem amtlichen Zeugnisse des Gemeindevorstandes Hemmersweil vom 29. Mai 1876, welches besage, daß nach den dortseits gemachten Mittheilungen die H. Hanimann und Würlmli mit Mai 1875 in Hemmersweil ein gemeinschaftliches Stickeriegeschäft eröffnet und betrieben haben;

2. einem Zeugnisse von Hrn. Hef-Brugger, Gemeindeammann in Amrisweil, Stickeriebesitzer und Fabrikant en gros, worin bescheinigt sei, daß während 3 Monaten U. Würlmli Namens der Firma Hanimann & Würlmli Stickeriearbeiten abgeliefert habe, und

3. der eigenen Darstellung des Rekurrenten selbst.

Ebenso gehe aus diesen Aktenstücken hervor, daß das Domizil der Societät in Hemmersweil gewesen sei und letztere daher an diesem Orte habe belangt werden müssen. Daraus folge, daß alle diejenigen Streitfragen, welche sich aus der Liquidation ergeben, ebenfalls der Gerichtsbarkeit des Geschäftsdomizils unterliegen und J. Hanimann, als Stickerfabrikant und Socius der Stickerie in Hemmersweil für die aus diesem Geschäft sich ergebenden Konsequenzen am Geschäftsdomizil der Societät Rede und Antwort zu geben habe.

D. In den von den Parteien eingelegten zahlreichen Belegen tritt eine Firma „Hanimann & Würlmli“ nirgends auf; vielmehr geht aus denselben hervor, daß jeder der beiden Litiganten auf eigenen Namen gehandelt hat und lauten auch die von Hef-Brugger in Amrisweil ausgestellten Notizen lediglich auf „Ulrich Würlmli in Hemmersweil“.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach den Akten und der eigenen Darstellung des Rekurrenten kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß zwischen den Litiganten Hanimann und Würlmli ein Gesellschaftsverhältniß bestanden hat, indem, wie Rekurrent selbst erklärt, die Stickerie von ihnen auf gemeinsame Rechnung betrieben worden ist.

2. Allein wenn auch dieser Umstand zur Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses genügt, so folgt dagegen aus demselben noch keineswegs, daß diese Gesellschaft irgendwo, beziehungsweise

in Hemmersweil, wo die Sticemaschinen aufgestellt waren und arbeiteten, ein Domizil und einen allgemeinen Gerichtsstand gehabt habe. Denn nicht jede Gesellschaft hat ein eigenes Geschäftsdomizil, vor dessen Gericht Klagen aus Geschäftsangelegenheiten anhängig gemacht werden können, sondern es ist dieß bekanntlich nur bei den eigentlichen Handelsgesellschaften, welche gegen außen unter einer Firma als juristische Einheit auftreten, der Fall.

3. Nun hat aber der Rekursbeklagte Würmli selbst in seinen Vernehmlassungen ausdrücklich erklärt, daß er und der Rekurrent Hanimann nur eine sog. gemeine Gesellschaft im Sinne des §. 1235 des privatrechtlichen Gesetzbuches gebildet haben, welche, wie sie einer Firma entbehrt, auch weder ein Domizil noch einen eigenen Gerichtsstand hat. In der That wird denn auch diese Auffassung des Gesellschaftsverhältnisses durch die vorliegenden Akten bestätigt, indem aus denselben hervorgeht, daß die Litiganten gegen außen nicht unter einer gemeinsamen Firma aufgetreten sind, sondern jeder auf seinen Namen und von seinem Wohnsitze aus gehandelt und daher jeder über seine Besorgung der Gesellschaftsinteressen Rechnung zu geben hat.

4. Es erscheint demnach das Begehren des Rekurrenten, daß die thurgauischen Gerichte zur Behandlung der vom Rekursbeklagten angehobenen Klage inkompetent erklärt und letzterer an den st. gallischen Richter verwiesen werde, gemäß Art. 59 der Bundesverfassung begründet, da einerseits die Kompetenz der thurgauischen Gerichte von der nicht zutreffenden Voraussetzung abhängt, daß die Litiganten eine Collectivgesellschaft mit Domizil in Hemmersweil gebildet haben, und andererseits nicht bestritten ist, daß Rekurrent aufrechtstehend und in St. Gallen fest domizilirt sei.

5. Sollte indeß der Rekursbeklagte Würmli entgegen seiner gegenwärtigen Darstellung glauben, den Beweis dafür leisten zu können, daß das zwischen ihm und dem Rekurrenten bestandene Verhältniß dasjenige der eigentlichen Handelsgesellschaft gewesen sei, so bleibt ihm unbenommen, den Rekurrenten auf Anerkennung dieses Verhältnisses resp. seiner Eigenschaft als gewesenen

Collectivgesellschaftler zu belangen. Eine solche Klage wäre aber unzweifelhaft ebenfalls eine rein persönliche und müßte daher auch beim st. gallischen Richter angebracht werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach das vor Friedensrichteramt Romanshorn stattgehabte Verfahren sammt allen Folgen aufgehoben.

2. Arreste. — Saisie et séquestre.

77. Urtheil vom 1. Juli 1876 in Sachen Leutenegger.

A. Während F. Leutenegger, Kleiderhändler in Winterthur, mit einem Waarenlager im angeblichen Werthe von 14,000 Fr. im Monat Oktober v. J. sich auf der Luzernermesse befand, wirkten folgende Personen beim Bezirksgerichte Luzern auf die daselbst befindlichen Waaren Arreste aus:

1. Am 9. Oktober Joseph Dre.: in Zürich für eine Forderung von 5000 Fr.;

2. am 16. Oktober Moses Guggenheim in Baden für eine Forderung von 962 Fr. 85 Rp.; J. Willi & Comp. in Luzern für eine Forderung von 615 Fr. 85 Rp., und D. Strauß in Frankfurt a./M. für eine Forderung von 10,364 Fr. 50 Rp. und zwar die drei erstern gestützt auf sog. leere Pfandscheine des Stadtmannamtes Winterthur vom 7. Oktober v. J., welche die Bemerkung enthielten, daß alles Pfandbare gepfändet, jedoch keine Deckung vorhanden sei und der Schuldner kein Grundeigenthum besitze; Strauß dagegen gestützt auf einen Wechselprotest vom 5. Oktober v. J.

B. Leutenegger bestritt diese Arreste bei den Luzernerbehörden; allein seine Einsprache wurde sowohl vom Bezirksgerichtspräsidenten in Luzern als von der Justizkommission des dortigen Obergerichtes abgewiesen, und zwar von letzterer unterm 20. Okt.